



Hennigsdorf, den 14.06.2021

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM 
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketing
Zusätzlich: Presse (extern)
Betr.: AN/BV0047/2021/04, Fraktion B90/Die Grünen
KSP 15 Hafenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Im Bebauungsplan 16/I „Gebiet am Stadthafen“ ist kein Spielplatz festgesetzt. Dies entspricht auch nicht der Intension des Bebauungsplanes und den Zielen der Stadtentwicklung. Hier sind eine öffentliche Parkanlage und eine öffentliche naturnahe Grünfläche festgesetzt, um dem Erholungscharakter Vorrang einzuräumen. Die öffentliche naturnahe Grünfläche fungiert zudem als Ausgleichmaßnahme für erfolgte Eingriffe und ist daher im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Durch die Festsetzung der Parkanlagen entstehen zum einen Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die die Verluste ausgleichen und zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen, zum anderen werden in den Parkanlagen die natürlichen Bodenfunktionen im Zusammenhang mit der Vegetationsentwicklung verbessert.

In der Spielplatzbedarfsplanung ist ersichtlich, dass für die Altersklassen 3-6 Jahre sowie 7-12 Jahre ein geringer Überschuss an Spielplatzflächen im Spielbezirk III (Hennigsdorf Innenstadt) besteht. Auch die flächenmäßige Abdeckung der Erreichbarkeit ist durch die vorhandenen Spielplätze für diese Altersklassen gegeben, so dass an dieser Stelle kein Bedarf an öffentlichen Spielplätzen besteht. Für die Altersgruppe der 13-18-Jährigen ist die Fläche im Bereich der Hafenstraße entsprechend den Vorgaben der Spielplatzbedarfsplanung zu klein.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Kinder in den oben genannten Altersklassen fast ausschließlich westlich der stark befahrenen Hauptverkehrsstraße, die dann überquert werden müsste.

Weiter ist zu konstatieren, dass die Flächen in der Hafenstraße nur einer geringen sozialen Kontrolle unterliegen, so dass vermehrt auftretender Vandalismus nicht ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Maßgeblichkeit von Wünschen im Rahmen des Bürgerhaushaltes wird auf die Ausführungen in der Hausmitteilung zum Änderungsantrag AN/BV0047/2021/02 verwiesen.

Aus den oben genannten Gründen kann eine Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag aus Sicht der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 15.06.2021
Datum:	15.06.2021
SVV-BÜRO:	